VERORDNUNG (EWG) Nr. 1758/90 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1990

zur Festsetzung des vom Rat im Sektor Trockenfutter in Ecu festgesetzten und wegen der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 verringerten Zielpreises

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 (3) wurden die Preise und Beträge des Sektors Trockenfutter aufgelistet, auf die ab 1. Mai 1990 im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsabweichungen der Koeffizient 1,001712 angewandt wird. Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 ist zu bestimmen, um wieviel sich dadurch insbesondere die Preise und Beträge verringern, die der Rat für das Wirtschaftsjahr 1990/91 in Ecu festgesetzt hat. Außerdem sind die verringerten Preise und Beträge festzusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1057/90 des Rates (4) wurde der im Zeitraum vom 1. bis zum 13. Mai 1990 geltende Zielpreis für Trockenfutter festgesetzt. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1192/90 des Rates (5) wurde derselbe Preis für das restliche Wirtschaftsjahr 1990/91 festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der Zielpreis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates (6) genannten Erzeugnisse nach seiner Verringerung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 wie folgt festgesetzt :

— 169,99 ECU/t für Spanien,

— 178,61 ECU/t für die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.
(4) ABl. Nr. L 108 vom 28. 4. 1990, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 42.
(6) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.